

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Forchheim for Future e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Forchheim.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Vereinszweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- b) die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- d) die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderung
- e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- f) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- g) die Förderung der Volksbildung

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Umsetzung der Ideen der Transitionbewegung und der For-Future-Bewegung sowie die Verwirklichung eines Zukunftshauses in Forchheim.
- b) die Vernetzung und Förderung von lokalen Gruppen, die sich regional in globalen Herausforderungen für eine Energie- und Kulturwende einsetzen.
- c) die Förderung, Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten, die sich mit den zentralen Themen des Klimaschutzes im weitesten Sinne auseinandersetzen für Menschen jeden Alters.
- d) die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für vergleichbare Ziele engagieren.
- e) die enge Zusammenarbeit mit vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Institutionen, um den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln und die Ziele der Transitionbewegung und der For-Future-Bewegung weiter zu verbreiten.
- f) die nachhaltige Entwicklung von Stadt- und Landkreis Forchheim.
- g) die Förderung des lokalen globalen Gemeinwohl- und Allmendegedankens.
- i) die Veranstaltung von Lesungen, Filmabenden oder Kunstausstellungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrem Alter und jede juristische Person werden.

Satzung *Forchheim for Future e.V.*

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Personen mit rechtsextremen, sexistischen und sonstigen menschenverachtenden Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt entfaltet seine Wirkung mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Die Rückerstattung eines bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags findet nicht statt.
5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres geleistet wird. Das Mitglied muss vom Erlöschen der Mitgliedschaft benachrichtigt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, sowie bei rechtsextremem, sexistischem und sonstigem menschenverachtendem Verhalten oder entsprechender Meinungsäußerung in jeglicher Form. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Antragsberechtigt für einen Antrag auf Ausschluss ist jedes Mitglied. Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist nicht Gegenstand der Satzung, sondern wird in der Beitragsordnung festgehalten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem*r Kassier*in, dem*r Schriftführer*in und bis zu drei Beisitzer*innen, die in Vorstandssitzungen auch stimmberechtigt sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten, jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Intern wird die Vertretungsvollmacht insofern beschränkt, als Rechtsgeschäfte über 1.000 Euro nur von den beiden Vorsitzenden gemeinsam und mit Zustimmung des/der Kassier*in getätigt werden dürfen. Dies gilt auch für eine Kontoüberziehung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Die beiden Vorsitzenden, Kassier*in und Schriftführer*in werden einzeln gewählt, die Beisitzer*innen können en bloc gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.
6. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen einzuberufen. Bis zur Neuwahl haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine*n kommissarische*n Nachfolger*in zu bestellen.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann sowohl in persönlicher Anwesenheit als auch via Internet stattfinden.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder postalisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der/die Versammlungsleiter*in wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Dann ist jedes Vorstandsmitglied einzeln in geheimer Wahl zu wählen.
10. Weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen wann immer möglich nach dem Konsensprinzip.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist und in das jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Energie- und Klima-Allianz Forchheim zur Verwendung für bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Forchheim, 18. Oktober 2022